

### **Lebius hat Glück.**

Am Dienstag vormittag beschäftigte das Schöffengericht Charlottenburg ein Beleidigungsprozeß des bekannten Räuberromanschriftstellers Karl May gegen den Obmann der Gelben, Lebius. Lebius hatte in einem Brief an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar den Kläger einen „geborenen Verbrecher“ genannt.

Rechtsanwalt Bredereck trat in der Verhandlung als Vertreter des Beklagten einen Wahrheitsbeweis an, in dem er etwa folgendes ausführte:

Der Privatkläger ist ein Mann, der in seinem Leben nachweislich so viele Strafen erlitten hat, daß man ihn mit Recht einen „geborenen Verbrecher“ nennen kann. Schon auf dem Seminar hat er Diebstähle ausgeführt, wofür er mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden ist. Nach seiner Freilassung beging er einen Einbruch in einen Uhrenladen, der ihm vier Jahre Kerker und Ueberweisung ins Arbeitshaus eintrug. Später wurde er wegen neuer Diebstähle steckbrieflich verfolgt, flüchtete ins Erzgebirge und bildete hier mit einem Deserteur Krügel und andern eine Räuberbande, die zahlreiche Ueberfälle, namentlich an Marktfrauen, beging, so daß die Bewohner in die größte Aufregung gerieten. Nur das Militär konnte hier helfen. Aber die beiden Haupttäter wußten sich durch eine List zu retten. May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken eine Gefangenaufseheruniform entdeckt. Diese legte er an, fesselte Krügel die Hände auf dem Rücken, und unangefochten passierten beiden die Soldatenkette. (Ein Streich, der ihrer Geistesgegenwart und Findigkeit alle Ehre macht! Man sieht, May ist Sachverständiger in solchen Angelegenheiten, die in Kolportageromanen die größte Rolle spielen!) Ein anderes Mal entkamen sie dadurch, daß sie, als sie in einer Wirtsstube verhaftet werden sollten, aus dem Fenster sprangen und auf den Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen! May, der der Verhaftung jahrelang entging, weil er fast täglich andere Kleidung trug, flüchtete schließlich nach Mailand. Hier verriet er sich in seinen Phantasien während eines Nervenfiebers und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er vier Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht erhielt, die er 1870 bis 1874 verbüßte. – Als er aus dem Zuchthaus wieder entlassen worden war, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen durch Kolportageromane in klingende Münze umzusetzen. Zu gleicher Zeit schrieb er auch noch frömmelnde katholische Erzählungen. Das sind seine wesentlichen Verbrechen. Was er als „literarischer Verbrecher“ getan hat, soll hier gar nicht erwähnt werden. Der Verteidiger beantragte dann, die Personalakten des Klägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt einzufordern, aus denen die Richtigkeit der Behauptungen bewiesen werden könne.

Der Angeklagte Lebius bemerkte, daß sich in diesen Akten auch ein Brief des Polizeipräsidenten von Dresden befinde, in dem May ein „literarischer Hochstapler“ genannt werde, weil er an die Redaktion des Dresdner Adreßbuches das Ansuchen gerichtet habe, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen. Den Doktor habe er in Frankreich, nach späteren Angaben in Amerika, gemacht! Außerdem habe er über alle Länder geschrieben, sei aber niemals aus Deutschland, von der einen Flucht nach Mailand abgesehen, herausgekommen.

Der Kläger Karl May wußte auf diese schweren Vorwürfe nur mit allerlei Ausflüchten zu antworten. Schließlich wurde der Angeklagte freigesprochen, da der Brief in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben sei.

Interessant ist der Umstand, daß auf den Prozeß May – Lebius jetzt ein Prozeß Lebius – May folgen wird. Der Verteidiger hat nämlich Widerklage erhoben, weil Karl May in einem Briefe den Ausdruck gebraucht hat, Lebius sei ein Schuft. Ob man ihm dabei nicht auch „Wahrung berechtigter Interessen“ zubilligen muß?